

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Soda nach dem Ammoniak-Soda-Verfahren

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 92/1996

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.03.1997

Abkürzung

AEV Soda

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

§ 3. Eine Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 1 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation ist unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 10 AAEV an Hand der eingeleiteten Tagesfrachten der Abwasserinhaltsstoffe zu beurteilen (§ 6 AAEV). Die höchstzulässige Tagesfracht eines Abwasserinhaltsstoffes ergibt sich aus der Multiplikation des Emissionswertes mit der bei der wasserrechtlichen Bewilligung festzulegenden Größe der maximalen Tagesproduktionskapazität einer Anlage gemäß § 1 Abs. 2 (ausgedrückt in Tonnen Soda pro Tag).

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2025

Gesetzesnummer

10010964

Dokumentnummer

NOR12139344

alte Dokumentnummer

N8199653604J